

Richtlinien für die Vergabe von Grundstücken in Schuppengebieten

Der Gemeinderat der Gemeinde Empfingen hat am 08.12.2022 zur restriktiveren Handhabung des Flächenverbrauchs und der Grundstücksvergabe in Schuppengebieten folgende Richtlinien für die Vergabe von Grundstücken in Schuppengebieten der Gemeinde beschlossen:

Voraussetzungen für die Berücksichtigung

Für die Berücksichtigung bei der Vergabe eines Grundstücks in den Schuppengebieten müssen die Bewerbenden das Vorliegen folgender Voraussetzungen nachweisen bzw. sich wie folgt verpflichten:

1. Eine ausreichende Unterstellmöglichkeit für die zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen notwendigen Arbeitsgeräte bzw. zur Lagerung der Erzeugnisse, ist nicht vorhanden oder entfällt künftig.
2. Die Bewerbenden bewirtschaften selbst in ihrem Eigentum stehende oder langfristig angepachtete landwirtschaftliche Flächen nachhaltig, langfristig und standortgerecht in folgendem Umfang:
 - Mindestens 25 ar Obstbauflächen oder
 - Mindestens 1 ha sonstige landwirtschaftliche Flächen
 - Mindestens 0,5 ha sonstige forstwirtschaftliche Flächen
3. Ein anderes geeignetes Grundstück zur Errichtung eines Geräteschuppens steht den Bewerbenden nicht zur Verfügung.
4. Liegen zeitgleich mehr Bewerbungen vor, als Baumöglichkeiten zur Verfügung stehen, gilt die folgende Rangfolge:
 - a) Bewerbende, die Streuobstwiesen oder Grundstücke mit anderer, hinsichtlich ihrer landschaftspflegerischen oder naturschützerischen Wirkung vergleichbaren Nutzungsart in Landschafts-, Naturschutz- oder in ausgewiesenen Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) bewirtschaften, haben Vorrang vor
 - b) Bewerbenden, die Streuobstwiesen außerhalb von Landschafts-, Naturschutz- oder FFH-Gebieten bewirtschaften. Diese haben jedoch Vorrang vor
 - c) Bewerbenden, die sonstige landwirtschaftliche Flächen bewirtschaften. Der Gemeinderat behält sich darüber hinaus vor, bei Bewerberüberhang noch weitere Auswahlkriterien festzulegen bzw. eine Entscheidung im Losverfahren herbeizuführen
5. Bei der Bemessung der Schuppengröße für die einzelnen Bewerbenden ist die Angemessenheit in Bezug auf die bewirtschaftete Fläche zu berücksichtigen.
6. Anträge von gemeinnützigen örtlichen Vereinen können ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn der Vereinszweck den Belangen der Landwirtschaft sowie dem Landschafts- und Naturschutz dient. Außerdem ist eine Berücksichtigung möglich, wenn der Verein für seine Mitglieder Maschinen und Geräte vorhält, welche für die Bewirtschaftung von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen notwendig sind.

Vertragsbestimmungen

Für die Überlassung der Schuppenparzellen die üblichen Vertragsbestimmungen der Gemeinde Empfingen.

Ausgeschlossen:

- Personen, die nicht in der Gemeinde wohnhaft sind
- Privilegierte Landwirte (mehr als 15 ha landwirtschaftliche Fläche)
- Personen, die Land- und/oder Forstwirtschaft im größeren Umfang als Nebenerwerb betreiben. Inwiefern dies zutrifft, liegt im Ermessen des Gemeinderats
- Personen, die keine Landwirtschaft betreiben

Rechtliche Hinweise

Diese Richtlinien begründen keine unmittelbaren Rechtsansprüche. Die Gemeinde Empfingen behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Richtlinien zuzulassen. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde Empfingen und einzelnen Bewerbenden für eine Schuppenparzelle werden ausschließlich durch die abzuschließenden Grundstücksüberlassungsverträge geregelt.

Der Antrag ist bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres einzureichen.

Stand: 9. Dezember 2022